



Gemeindeversammlung vom 3. September 2020

Schutzkonzept

1. Einleitung / Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 6. Juni 2020 wieder stattfinden können, muss gemäss Artikel 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie (Stand 6. Juli 2020), ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

Wichtig in der heutigen Phase der Pandemie ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann.

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist der Gemeinderat zuständig.

Für das Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 3. September 2020 gelten folgende Vorgaben:

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen werden ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen (Hände desinfizieren, Abstand halten, Maske tragen). Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung jedes Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen müssen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle / Einlass

Die Versammlungsteilnehmer/innen werden gebeten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus kommt. Der Einlass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Am Boden werden Abstandshalter aufgeklebt, die den Mindestabstand von 1,5 Metern sicherstellen.

Es dürfen maximal 300 Personen teilnehmen. Die Versammlung wird abgebrochen, sofern mehr als 300 Personen an der Versammlung erscheinen.

a. Hygiene/Schutzmaske

- Am Eingang ins Saalprovisorium steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser bereit. Teilnehmende werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Die Distanzregeln im Saalprovisorium können kaum vollumfänglich eingehalten werden (abhängig der Anzahl anwesenden Personen). Aus diesem Grund gilt eine **Maskenpflicht**. Hygieneschutzmasken stehen beim Eingang zum Versammlungslokal gratis zur Verfügung und sind unmittelbar nach der Händedesinfektion anzubringen.
- Abfalleimer stehen namentlich zur Entsorgung von Gesichtsmasken und Taschentüchern beim Ausgang zur Verfügung.
- Nach dem Durchlauf der obgenannten Schritte, tritt jede/r Besucher/in unverzüglich ins Versammlungslokal ein und nimmt auf einem Stuhl Platz.

b. Distanzregeln/Sitzordnung

Damit ein möglichst grosser Abstand im Sitzplatzbereich eingehalten werden kann, sind die Sitzplätze entsprechend auseinander angeordnet.

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben. Die Plätze dürfen nicht gewechselt werden.

Von der Versammlungsleitung und der Tischreihe des Gemeinderates bis zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt. Für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und Nicht-Stimmberechtigte werden die zwei ersten Sitzreihen reserviert.

Nach der Versammlung verlassen die Teilnehmenden das Saalprovisorium gestaffelt und geordnet Reihe um Reihe auf Anweisung des Versammlungsleiters. Die Abstandsvorschriften von 1,5 Metern sind einzuhalten.

c. Erfassen der Kontaktdaten / Tracking-Massnahmen

Auf den Stühlen befindet sich ein Formular, das von jeder/jedem Teilnehmer/in auszufüllen ist (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer). Der Versammlungsleiter macht auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Beim Verlassen des Versammlungslokals ist das ausgefüllte Formular in die bereitgestellten Urnen zu legen. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Die verschlossenen Urnen werden im Archiv der Gemeinde Vechigen aufbewahrt und die Formulare 14 Tage später vernichtet. Die Vertraulichkeit ist jederzeit gewährleistet.

5. Wortmeldung

Votantinnen und Votanten begeben sich wie üblich an Gemeindeversammlungen nach vorne ans Mikrofon. Dieses wird mit einer Schutzhülle abgedeckt, welche nach jeder Votantin/jedem Votanten ausgetauscht wird.

6. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird beim Eingang zum Saalprovisorium ein Plakat des BAG angebracht.

7. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Gemeinderat Vechigen

Sig. Walter Schilt
Präsident

Sig. Beat Brunner
Sekretär

Name der verantwortlichen Person:
Beat Brunner, Leiter Präsidialabteilung

Boll, 20. August 2020 mdr/bru